

-Handout-

Umsetzungsbegleitung BTHG – Regionalkonferenz Nord

Forum 2:

Arbeitsstand des Landesrahmenvertrages SGB IX (LRV) der Freien und Hansestadt Hamburg

Sachstand

- Vertrags-Entwurf erstellt; ohne Anlagen
- abteilungsintern und mit der Rechtsabteilung der BASFI abgestimmt
- erste Lesung in der AG LRV SGB IX mit der Anbieterseite erfolgt (Änderungen, Merkposten, Platzhalter und Formulierungsaufträge eingearbeitet)
- Arbeitsfassung mit dem Vorbehalt der weiteren Bearbeitungsmöglichkeit, soweit sich bei der gemeinsamen Erarbeitung der Anlagen noch Änderungsbedarfe ergeben
- Anlagenerstellung durch Zuarbeit der Unterarbeitsgruppen AG Mustervereinbarung und AG Kalkulation
- Abschluss in 2018 realistisch und angestrebt

Auszug :

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

I. Allgemeines

- § 1 Gegenstand und Grundlagen
- § 2 Vertragskommission
- § 3 Abschluss von Vereinbarungen nach §§ 123 ff. SGB IX

II. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung (Leistungsvereinbarung)

- § 4 Leistungsmerkmale
- § 5 Sächliche Ausstattung und Personalbemessung

III. Pauschalen und Beträge für einzelne Leistungsbereiche (Vergütungsvereinbarung)

- § 6 Vereinbarung einer leistungsgerechten Vergütung
- § 7 Vergütungsbestandteile
- § 8 Kalkulationsgrundlagen

- IV. Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung
- § 9 Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung
- V. Schlussbestimmungen
- § 10 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung des Landesrahmenvertrages
- § 11 Salvatorische Klausel

Regelung der Beteiligung maßgeblicher Interessenvertretungen

Wer sind die maßgeblichen Interessenvertretungen in HH?

- <http://www.lagh-hamburg.de/ueber-uns.html>

Die 1975 gegründete Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V. (**LAG**) ist der Zusammenschluss von ca. 60 Organisationen (Mitgliederverbänden <http://www.lagh-hamburg.de/mitglieder.html>) behinderter und chronisch kranker Menschen, ihrer Freunde und Angehörigen, die im Geiste der Hilfe zur Selbsthilfe zusammenarbeiten, um die Interessen behinderter und chronisch kranker Menschen in der Freien und Hansestadt Hamburg zu koordinieren. Die LAG übernimmt die Vertretung gegenüber Öffentlichkeit, Behörden, Institutionen und in Beteiligungsgremien.

Aufgaben:

- Vertretung der gemeinsamen Anliegen und Belange behinderter und chronisch kranker Menschen in Sozial-, Gesundheits-, Familien-, Schul-, Verkehrs- und Baupolitik gegenüber Gesetzgeber, Behörden und anderen Institutionen;
- Unterrichtung der Öffentlichkeit über aktuelle und allgemeine Probleme von Menschen mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen
- Unterrichtung der Mitgliedsverbände über wichtige Neuerungen und Vorgänge im Rechts-, Sozial- und Gesundheitsbereich
- Austausch von Erfahrungen und gegenseitige Hilfe der Mitgliedsverbände
- Beratung und Vermittlung von Beratung in Fragen organisatorischer, rechtlicher, sozialer und psychischer Art
- Förderung von Maßnahmen und Initiativen zur Verbesserung der Lebenssituation behinderter und chronisch kranker Menschen
- Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Zielsetzung.

Vertretung in verschiedenen Gremien:

Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen
 Beratender Ausschuss beim Integrationsamt
 Landespflegeausschuss
 Landesarbeitsgemeinschaft Betreuungsgesetz
 Verwaltungsausschuss beim Amt für Soziales und Integration
 Arbeitsgruppen zur Reform der Eingliederungshilfe
 Fahrgastbeirat des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV)
 Arbeitsgruppe "Barrierefreier ÖPNV im HVV"
 Hamburger Koordinierungsstelle Selbsthilfeförderung
 Landesschulbeirat
 Zulassungsausschüsse für Ärzte, Psychotherapeuten und Zahnärzte
 Kuratorium und Fachgruppen der EQS-Landesgeschäftsstelle Qualitätssicherung
 Ethikkommission bei der Ärztekammer Hamburg
Vertragskommission des LRV SGB IX und dessen Arbeitsgemeinschaft

➤ **Vertragliche Einbeziehung:**

- Aufnahme in das Rubrum des LRV als am Vertragsschluss Beteiligte
- § 2 Vertragskommission:
 - (1) [...] Die Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen (LAG) entsendet ein nichtstimmberechtigtes Mitglied in die Vertragskommission,
 - (2) Die VK gibt sich eine Geschäftsordnung (GO).
- **Maßgebende Auszüge aus der GO:**

[...]

Mitglieder

Mitglieder der Vertragskommission sind die vertragsschließenden Parteien des Landesrahmenvertrages.

Die Mitglieder der Vertragskommission benennen namentlich

- **3** stimmberechtigte Mitglieder für die in der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände,
- **1** stimmberechtigtes Mitglied für die Zusammenschlüsse privatwirtschaftlicher Unternehmen und
- **1** stimmberechtigtes Mitglied der Freien und Hansestadt Hamburg.

Die Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen in Hamburg e.V. (LAG) entsendet

- **1** nicht stimmberechtigtes Mitglied, welches die Möglichkeit hat, an der Beschlussfassung der Vertragskommission mitzuwirken.

[...]

Beschlussfassung

[...]

- 5.2 *Beschlüsse der Vertragskommission erfolgen einstimmig. Werden durch die LAG, als nicht stimmberechtigtes Mitglied, inhaltliche Bedenken gegen eine Beschlussvorlage geltend gemacht, sind die Bedenken vor Beschlussfassung zu erörtern und einvernehmlich zu regeln. Sollte kein Konsens mit der LAG erreicht werden, muss dies im Beschlusstext umfassend begründet werden.*

- 5.3 *Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. [...]*

Die LAG erhält die Beschlussvorlagen mit der Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der Beschlussfrist.

Die Stellungnahme wird gegenüber der Geschäftsstelle der Vertragskommission abgegeben. Diese leitet die Stellungnahme unverzüglich an die Mitglieder der Vertragskommission weiter. Macht die LAG in ihrer Stellungnahme inhaltliche Bedenken gegen die Beschlussvorlage geltend, wirken die Parteien darauf hin, umgehend im schriftlichen Wege Einigung zu erzielen. Der Schriftverkehr hat über die Geschäftsstelle der Vertragskommission zu erfolgen, welche diesen weiterleitet. Das Verfahren wird für diese Zeit ausgesetzt. Alle Beteiligten sind gehalten, daran mitzuwirken, dass das Verfahren zeitnah abgeschlossen

werden kann. Sollte ein Konsens nicht erreicht werden, wird das Verfahren wieder aufgenommen; es besteht eine umfassende Begründungspflicht i.S.d. Ziffer 5.2 Satz 3.

[...]

Mitgliedsverbände der LAG

Stand Juli 2017

- ASbH - Arbeitsgemeinschaft Spina bifida und Hydrocephalus e.V.
- Autonom Leben e.V.
- ausblick hamburg gmbh
- Barrierefrei Leben e.V.
- Behinderten-Arbeitsgemeinschaft Bergedorf e.V.
- Behinderten Arbeitsgemeinschaft Harburg e.V.
- Behindertenforum Walddörfer
- Behinderten-Initiative Eidelstedt (Die Elche)
- Bernard Lievegoed Institut e.V.
- BHH-Sozialkontor gGmbH
- Blinden- und Sehbehindertenverein Hamburg e.V.
- Bodelschwingh Evangelische Stiftung
- Bund der Schwerhörigen e.V.
- Bundesselbsthilfe Verband Kleinwüchsiger Menschen (VKM) e.V.
- Bundesverband Kleinwüchsige Menschen und ihre Familien e.V.
- Club 68 Verein für Behinderte und ihre Freunde e.V. Hamburg
- Das Rauhe Haus
- Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke e.V. (DGM) LV Hamburg
- Deutsche Morbus Crohn / Colitis ulcerosa Vereinigung (DCCV) e.V.
- Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft LV Hamburg e.V.
- Deutsche Rheuma-Liga Landesverband Hamburg e.V.
- Deutsche Schmerzhilfe e.V. Hamburg
- Deutsche Vereinigung Morbus Bechterew Landesverband Hamburg e.V.
- Deutscher Diabetiker Bund Landesverband Hamburg e.V.
- Deutscher Neurodermitis Bund e.V.
- Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e.V.
- Die Club 68 Helfer e.V.
- Evangelische Stiftung Alsterdorf
- ForUM e.V.
- Freunde blinder und sehbehinderter Kinder e.V.
- Gebärdenwerk
- Gehörlosenverband Hamburg e.V.
- Hamburger AssistenzGenossenschaft e.G.
- Hamburger Lebenshilfe-Werk gGmbH
- Hamburgische Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V.
- Hilfswerk für Contergangeschädigte e.V.
- Insel e.V.
- INTENSIVkinder zuhause e.V.
- KIDS Hamburg e.V.
- Landesarbeitsgemeinschaft Eltern für Integration e.V.
- Landesverband Hamburg der Angehörigen psychisch Kranker e.V.
- Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie Hamburg e.V.
- Landesverband Psychiatrie-Erfahrener e.V. Hamburg
- Leben mit Behinderung Hamburg
- Lebenshilfe Schenefeld e.V.
- Lebenshilfe Hamburg
- Nussknacker e.V.
- Op de Wisch e.V.
- Die Patienten-Initiative e.V.
- People First Hamburg - "Die starken Engel" e.V.
- Pro Retina Deutschland e.V. Regionalgruppe Hamburg
- Selbsthilfegruppe für Muskelkranke Hamburg und Umland e.V.
- Sozialverband Deutschland (SoVD) e.V. Landesverband Hamburg

- Sozialverband VdK Landesverband Hamburg e.V.
- Stiftung Ansharhöhe
- Verein Integratives Wohnen e.V.
- Verein zur Förderung autistischer Kinder e.V.
- Von Recklinghausen-Gesellschaft e.V.
- ZusammenLeben e.V.
sowie die Behinderten-Arbeitsgemeinschaft Niendorf e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz, Selbstverständnis

- (1) Der Verein führt den Namen "Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V." (LAG). Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (2) Die LAG ist die Vereinigung der Selbsthilfeverbände behinderter und chronisch kranker Menschen, ihrer Freunde und Angehörigen.
- (3) Die Landesarbeitsgemeinschaft ist Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V. (BAG SELBSTHILFE) e. V. und versteht sich als ihre Landesorganisation im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (4) Die Landesarbeitsgemeinschaft ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

§ 2 Ziel und Zweck

- (1) Ziel der Landesarbeitsgemeinschaft ist die Verbesserung der Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen und die Förderung der Selbstbestimmung, der Eigenaktivität und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen.
- (2) Zweck der Landesarbeitsgemeinschaft ist die Förderung der Hilfe für behinderte Menschen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Zusammenarbeit der Organisationen – Verbände, Selbsthilfegruppen, Arbeitsgemeinschaften u.a. – von Menschen mit Behinderungen, ihren Angehörigen und Freunden in Hamburg.
- (3) Ihre Hauptaufgaben sind:
 - a) die Belange und die Interessen behinderter Menschen in der Öffentlichkeit zu vertreten und die soziale Verantwortung von Staat und Gesellschaft einzufordern und zu stärken;
 - b) Einfluss auf die gesetzgebenden Organe, die politisch Verantwortlichen und die Verwaltung in Hamburg zu nehmen, in den notwendigen fachpolitischen Gremien mitzuarbeiten und Maßnahmen, die der Verbesserung der Lage der behinderten Menschen dienen, zu initiieren;
 - c) den Erfahrungsaustausch ihrer Mitglieder zu organisieren und zu fördern, sowie gemeinsame Maßnahmen durchzuführen;
 - d) mit anderen Organisationen zur Durchsetzung ihrer Ziele zusammenzuarbeiten.
- (4) Sie pflegt in besonderer Weise die Zusammenarbeit mit und die Fachkontakte zu den Anbietern von Hilfen und den Trägern von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen in Hamburg, sowie zu deren Verbänden. Dazu bietet sie eine besondere Form der Mitgliedschaft in der Landesarbeitsgemeinschaft an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Landesarbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Insbesondere geschieht das durch Förderung der in § 2 dieser Satzung bezeichneten Maßnahmen und Einrichtungen.
- (2) Die Landesarbeitsgemeinschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Landesarbeitsgemeinschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Landesarbeitsgemeinschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Landesarbeitsgemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle juristischen Personen und sonstige Personenvereinigungen werden, die § 2 entsprechen.

- (2) Die Inanspruchnahme beratender bzw. finanzieller Hilfen durch die LAG setzt für das Mitglied die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung voraus.
- (3) Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern mit Stimmrecht und außerordentlichen Mitgliedern ohne Stimmrecht.
- (4) Organisationen, die in der Hauptsache Anbieter von durch Sozialversicherungen und staatliche Kostenträger finanzierten Hilfen oder Träger von entsprechenden Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sind, können nur die außerordentliche Mitgliedschaft erhalten.
- (5) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Gegen a) die Ablehnung der Aufnahme und b) die Zuordnung der Mitgliedschaft nach Absatz (3) kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
- (6) Die Selbstständigkeit der Mitglieder bleibt unberührt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied nach Anhörung ausschließen, wenn das Mitglied nach Auffassung der Mitgliederversammlung a) die Interessen des Vereins gröblich verletzt, b) die Voraussetzungen der §§ 2 oder 3 nicht mehr erfüllt.

§ 6 Mittel des Vereines

- 1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die LAG angewiesen auf
- a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Spenden, Zuwendungen, Zuschüsse
 - c) Zuwendungen öffentlicher Stellen,
 - d) Zuwendungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e.V. und
 - e) sonstige Einkünfte.
- 2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die Mitgliedsbeiträge sollen in ihrer unterschiedlichen Höhe so bemessen sein, dass dadurch die Basis für die Unabhängigkeit der Arbeit der LAG gesichert werden kann. Die Beitragshöhe soll sich nach der Mitgliederzahl der jeweiligen juristischen Person oder Personenvereinigung richten, bei Organisationen nach § 4 (4) nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Der Vorstand lädt ein, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von vier Wochen zur Mitgliederversammlung per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachen Brief postalisch.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie von der Mehrheit des Vorstandes oder mindestens 1/3 aller Mitglieder beantragt werden.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(4) Die Beratungsergebnisse, insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Versammlungsleiter / in und Protokollführer / in zu unterzeichnen. Es sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie die Abstimmungsergebnisse angegeben werden.

(5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Wahl des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren,
- b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren,
- c) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie des Berichts der Rechnungsprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr und
- d) Entlastung des Vorstandes.

(6) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich in der Mitgliederversammlung durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Eine Person darf bei Wahlen und Abstimmungen nicht mehr als zwei Mitgliedsverbände vertreten. Mitglieder gemäß § 4 (4) haben je einen Sitz mit beratender Funktion.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist notwendig für Beschlüsse über

- a) eine Änderung der Satzung,
- b) den Ausschluss von Mitgliedern,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) den Beitritt der Landesarbeitsgemeinschaft zu anderen Verbänden oder Organisationen,
- e) die Auflösung der Landesarbeitsgemeinschaft.

§ 9 Vorstand und Vertretung des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für jeweils drei Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

2. Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen.

3. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit.

5. Im Übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst. Die Haftung des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

6. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss Satzungsänderungen vornehmen, soweit diese durch Auflagen der Justiz- oder der Finanzverwaltung notwendig sind. Die Satzungsänderungen werden den Mitgliedern umgehend bekannt gemacht und der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 Geschäftsstelle

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die Landesarbeitsgemeinschaft eine Geschäftsstelle unterhalten.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung der Geschäfte einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gem. § 30 BGB zu bestellen, der mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnimmt. Dieser führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe

der Beschlüsse des Vorstandes und der Geschäftsordnung. Der Geschäftsführer ist einzelvertretungsberechtigt und für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit.

(3) Vorstandsmitglieder können nicht Angestellte des Vereins werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V. (BAG SELBSTHILFE), Düsseldorf, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 04.05.2015 in Hamburg.